

STATUTEN

des

Landesschwimmverband Kärnten des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine

ZVR 179018460

I – Name und Sitz

§ 1

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Landesschwimmverband Kärnten“ (LSV Kärnten) ist unpolitisch und hat seinen Sitz in 9873 Döbriach, Hohe Wandweg 3.
- (2) Er ist ein Zweigverein des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV).
- (3) Der LSV Kärnten ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband und übt seine Tätigkeit gemeinnützig aus.

II – Zuständigkeit

§ 2

Der LSV Kärnten ist an die Statuten und grundsätzlichen Bestimmungen des OSV gebunden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus obigen und bestehenden Gesetzen.

III – Zweck

§ 3

- (1) Der LSV Kärnten hat den Zweck, den Schwimmsport in allen seinen Arbeiten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - a) Zusammenschluss aller in Kärnten bestehenden Schwimmvereine, die das gleiche Ziel anstreben
 - b) Förderung der schwimmsportlichen Tätigkeit innerhalb der ihm angeschlossenen Vereine
 - c) Durchführung von alljährlich abzuhaltenden Landesmeisterschaften
 - d) Abhaltung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen, Vorträgen, usw.
 - e) Vertretung der Interessen des Schwimmsportes nach außen durch Versuch von Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung von

Land, Stadt und der Gemeinden in Bezug auf schwimmsportliche Angelegenheiten

- f) Mitarbeit bei Verbesserung und der Errichtung von Bädern und Schwimmsportanlagen
- g) Herausgabe von Druckschriften, die die Verbreitung des Schwimmsportes zum Ziele haben

IV – Aufbringung der Mittel

§ 4

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der dem LSV Kärnten angehörenden Vereinen und Einzelmitgliedern
- b) Spenden und Zuwendungen von dritter Stelle
- c) Abgaben von Vereinen, denen Landesveranstaltungen zugewiesen werden
- d) Nennelder für die Teilnahme an schwimmsportlichen Veranstaltungen
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen des LSV Kärnten
- f) Geldstrafen
- g) Werbung
- h) Anteile von Kapitalgesellschaften

V – Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 5

Der LSV Kärnten besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

zu a)

Ordentliches Mitglied kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechender Verein werden, der seinen Sitz in Kärnten und der die Pflege des Schwimmsportes sowie dessen körperlichen Übungen zum Zwecke hat. Der Verein muss um die Mitgliedschaft beim OSV schriftlich über den LSV Kärnten ansuchen. Dem Aufnahmeansuchen sind eine Ausfertigung der Statuten und ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes beizulegen. Für das Aufnahmeverfahren ist der § 5 der OSV-Statuten maßgebend. Mit der vollzogenen Aufnahme durch den OSV ist der Bewerber auch Mitglied des Landesschwimmverbandes Steiermark.

zu b)

Außerordentliches Mitglied wird jeder gewählte oder ernannte vereinslose Funktionär des LSV Kärnten auf die Dauer seiner Funktion. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des LSV Kärnten.

zu c)

Förderndes Mitglied kann jede juristische oder physische Person werden, die den LSV Kärnten durch finanzielle Unterstützung zu fördern beabsichtigt. Diese Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand des LSV Kärnten entschieden.

zu d)

Die Ehrenmitgliedschaft kann über Vorschlag des Vorstandes des LSV Kärnten oder eines Mitgliedvereines am Landesverbandstag des LSV Kärnten an besonders verdienstvolle Personen, die zur Förderung des heimischen Schwimmsportes wesentlich beigetragen haben, mit Stimmenmehrheit verliehen werden.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft der Vereine , bzw. der Einzelmitglieder endet:

- a) durch Austritt, der dem Vorstandsvorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen ist
- b) durch Auflösung des Vereines
- c) durch Tod eines Einzelmitgliedes
- d) durch Streichung
- e) durch Ausschluss

(2) Ausscheidende Verbandsmitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtung dem Verband gegenüber für das laufende Jahr zu erfüllen.

(3) Die Streichung verfügt der Landesverbandsvorstand, wenn das betroffene Mitglied (Verein, Einzelmitglied) trotz Mahnung seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen ist.

(4) Den Ausschluss verfügt der Vorstand auf Grund eines verbandsgerichtlichen Urteils.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 der Statuten des OSV.

§ 7

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Landesverbandstag des LSV Kärnten festzulegen hat. Die Fälligkeitstermine werden vom Vorstand des LSV Kärnten bestimmt. Die Leistungen an den OSV sind in den Statuten des OSV festgelegt.

(2) Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand des LSV Kärnten

festzulegen hat.

(3) Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen befreit.

§ 8

(1) Der Vorstand des LSV Kärnten ist berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder einzuheben, wenn

- a) die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden.
- b) Fragebögen oder Listen nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeliefert werden.
- c) Satzungsmäßig vorgesehene oder fallweise bestimmte Verfügungen des LSV Kärnten nicht rechtzeitig befolgt werden.

(2) Diese Strafen fallen in die Kasse des LSV Kärnten. Außerdem können die Mitgliedsrechte vom Vorstand des LSV Kärnten ausgesetzt werden (Suspendierung).

§ 9

Der Jahresbeitrag ist erstmalig beim Eintritt in den LSV Kärnten zu entrichten und gilt für das laufende Kalenderjahr.

§ 10

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

§ 11

Alle Mitglieder haben im Sinne dieser Statuten und der Wettkampfbestimmungen (§) das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen teil zu nehmen.

An Schwimmveranstaltungen des OSV und seiner Mitglieder dürfen nur Schwimmer teilnehmen, die Mitglieder der FINA (Federation Internationale de Natation Amateur) angehörender Verbände sind.

Ausnahmen können vom Verband- und Landesverbandsvorstand genehmigt werden. Jeder Mitgliedsverein hat alle Angehörigen, welche beabsichtigen, an schwimmsportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, über den LSV Kärnten beim geschäftsführenden Vorstand des OSV anzumelden. Die Anmeldung muss spätestens am Tag des Meldeschlusses jener Veranstaltung erfolgen, zu der der Vereinsangehörige gemeldet wird.

VI – Organe des Landesschwimmverbandes

§ 12

Die Organe des Landesschwimmverbandes Kärnten sind:

- der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand und der technische Ausschuss
- die Rechnungsprüfer
- der Strafausschuss

VII – Der Verbandstag

§ 13

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß Vereinsgesetz 2002 und hat alljährlich bis zum 31. März statt zu finden.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder des LSV Kärnten beantragt wird.
- (3) Ordentliche oder außerordentliche Verbandstage sind unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich ein zu berufen. Dies ist an die vorliegende Vereinsadresse oder die dem LSV Kärnten vorliegende E-Mail-Adresse der Mitgliedsvereine zu erfolgen.

§ 14

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet 30 Minuten später ein Verbandstag mit gleicher Tagesordnung statt, der auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben ihr Stimmrecht grundsätzlich selbst auszuüben. Sie können jedoch ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Mitgliedsverein des LSV Kärnten übertragen.

§ 15

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat zu enthalten:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung des Protokolls des vorhergehenden Verbandstages
3. Vorträge über Verbandsaufgaben, Verbandsangelegenheiten und verwandte Angelegenheiten
4. Berichte des Vorstandes, der Fachwarte, des Kassiers, des Präsidenten und der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Wettkampfbestimmungen zu den Satzungen
8. Entscheidung über Einsprüche
9. Aufstellung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
10. Erforderliche Neuwahlen (Vorstand, Verbandsgericht, Rechnungsprüfer, Stimmprüfer, usw.)
11. Festsetzung der nächsten Verbandsveranstaltungen und des ordentlichen Verbandstages (Ort und Zeit)
12. Allfälliges

§ 16

Anträge zum Verbandstag können nur vom Vorstand des LSV Kärnten gestellt werden.

Die Vereine haben ihre Anträge beim Vorstand des LSV Kärnten einzureichen.

§ 17

Anträge zum Verbandstag werden vom Vorsitzenden nur dann zur Beschlussfassung zugelassen, wenn sie spätestens 7 Tage vor dem Verbandstag eingeschrieben an die Geschäftsstelle des LSV Kärnten gelangen oder persönlich übergeben werden, ferner, wenn ihnen mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge, einschließlich der Anträge des Vorstandes, sind womöglich im Fachblatt zu veröffentlichen oder den Vereinen bekannt zu geben.

§ 18

Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihre Beiträge an den LSV Kärnten und dem OSV ordnungsgemäß bezahlt haben.

§ 19

- (1) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein des LSV Kärnten eine Grundstimme, sofern er im abgelaufenen Jahr an mindestens zwei landesverbandsoffenen oder höherwertigen Veranstaltungen mit mindestens fünf seiner Mitglieder aktiv teilgenommen hat. Dies gilt bis zu 30 Startenden. Ferner gebührt ihm für je weitere angefangene 30 Aktive bei Beibehaltung gleicher Grundsätze eine weitere Stimme, im Ganzen aber höchstens, einschließlich der Grundstimme,

fünf Stimmen.

- (2) Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der Aktiven gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres, wobei Abmeldungen mit 31. Dezember nicht zu berücksichtigen sind.
- (3) Außerdem erhält jeder Verein noch folgende, vollgültige Zusatzstimmen nach nachstehender Berechnung.

Summe der erreichten Punkte bei allen OSV ausgeschriebenen Meisterschaften und Summe der erreichten Punkte in der vom OSV herausgegebenen österreichischen Zehnerbestenliste, Platz 1-6 geteilt durch 30.

Summe der erreichten Punkte in die vom LSV Kärnten herausgegebene Zehnerbestenliste für 50m Bahnen (Kinder-, Schüler-, Jugend- und allgemeine Klasse), Platz 1-6 geteilt durch 60.

Für die Plätze 1 bis 6 werden sowohl bei der Ermittlung der Punkte nach lit. a) als auch nach lit. b) die Plätze 1 bis 6 wie folgt bewertet:

Platz 1 = 8 Punkte Platz 2 = 6 Punkte Platz 3 = 4 Punkte
Platz 4 = 3 Punkte Platz 5 = 2 Punkte Platz 6 = 1 Punkte

Ergeben sich bei der Berechnungen nach lit. a) oder lit. b) Dezimalwerte, so ist bei 0,5 und darüber auf zu runden, unter 0,5 ab zu runden.

Für die Zehnerbestenliste gilt als Stichtag der 31. August.

- (4) Eine Ausnahme bilden Rettungsschwimmvereine, die satzungsgemäß nur Rettungsschwimmen betreiben. Diesen steht eine Stimme zu.
- (5) Die Stimmzuteilung ist spätestens 7 Tage vor dem Verbandstag allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jedem Vorstandsmitglied oder Verein des LSV Kärnten muss auf Verlangen vor dem Verbandstag eine Überprüfung der Stimmzuteilung zugestanden werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.
- (8) Bei der Abstimmung entscheidet, soweit nicht anders angeordnet ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20

Für alle außerordentlichen Verbandstage ist die Stimmzuteilung des ordentlichen Verbandstages maßgebend.

§ 21

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte, bezüglich der Auflösung des LSV Kärnten von dreiviertel seiner Vereine, sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich solcher Beschlüsse ist ein Dringlichkeitsantrag nicht zulässig.

§ 22

Für die Verhandlungen des Verbandstages gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des OSV.

VIII – Der Vorstand

§ 23

Die Geschäfte des LSV Kärnten führt der Vorstand. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach den Statuten anderen Verbandsorganen oder dem Verbandstag vorbehalten sind.

§ 24

(1) Den Vorstand bilden:

- der Präsident
- ein Vizepräsident
- der Kassier
- der Kassier Stellvertreter
- der Schriftführer
- der Schriftführer Stellvertreter

(2) Den technischen Ausschuss:

Er besteht nach Bedarf aus max. 5 Personen (Fachwarte und Referenten)
Eine Kumulierung der Funktionen des technischen Ausschusses ist gestattet.

- der Fachwart für Schwimmen
- der Fachwart für Springen
- der Fachwart für Wasserball
- der Fachwart für Synchronschwimmen
- der Referent für Jugend
- der Referent für Frauen
- der Referent für Presse

Die Mitglieder des technischen Ausschusses haben sich entsprechend ihrer Sparte(n) mit allen den Schwimmsport betreffenden Fragen zu befassen, Regelungen für die Wettkämpfe und Meisterschaften zu treffen, sowie die Durchführung der Wettkampfbestimmungen getreulich zu überwachen. Sie sind dem Landesverbandsvorstand für Ihre Entscheidungen verantwortlich.

(3) Der Vorstand wird vom Verbandstag für drei Jahre gewählt.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens zweidrittel seiner Mitglieder gegeben.

(5) Bei der Abstimmung entscheidet, soweit nicht anders angeordnet ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes des LSV Kärnten steht nur die Beschwerde an den Verbandstag des LSV Kärnten offen.

§ 25

Der Vorstand hat das Recht, Unterausschüsse zu bilden oder Beisitzer zu berufen, welchen er besondere Aufgaben zuweist. Diese haben eine beratende Stimme.

§ 26

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Die Stelle des Präsidenten kann durch Zuwahl nicht besetzt werden.

§ 27

(1) Der Präsident vertritt den LSV Kärnten nach außen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung der von ihm bestimmte Stellvertreter.

- (2) Für den LSV Kärnten wird, soweit in den Statuten nichts anderes angeordnet ist, rechtsverbindlich in der Weise gezeichnet, dass unter die Stampiglie vorgedruckte oder von wem immer geschriebene Worte „Landesschwimmverband Kärnten“ der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer ihren Namen beisetzen

§ 28

Mit dem Beginn seiner Amtsperiode beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

IX – Die Rechnungsprüfer

§ 29

Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des LSV Kärnten angehören dürfen, aus verschiedenen Vereinen für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassengebarung und Buchführung des LSV Kärnten laufend zu überprüfen und dem Verbandstag zu berichten. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes Mitarbeiter heranziehen.

X – Schlichtungseinrichtung

§ 30

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet die Schlichtungsstelle. Jeder der beiden Streitteile wählt hierzu zwei Mitglieder zu Schiedsrichtern, welche ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden wählen, wobei der Vorsitzende keinem der beiden Streitteile angehören darf. Kann über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schlichtungsstelle fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, der Vorsitzende stimmt mit.
- (2) Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig. Wohl steht die Anrufung des ordentlichen Gerichtes offen. Diese ist allerdings nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung zulässig, falls das Verfahren vor dieser noch nicht beendet ist (siehe § 8 Abs. 1 zweiter Satz des Vereinsgesetzes 2002).

XI – Wettkampfbestimmungen

§ 31

Für die Austragung von schwimmsportlichen Wettkämpfen gelten die Wettkampfbestimmungen des OSV.

XII – Statutenänderungen

§ 32

Änderungen dieser Statuten können nur aufgrund ordnungsgemäß eingebrachter und bekannt gegebener Anträge entsprechend den Bestimmungen des § 21 (1) vom Verbandstag beschlossen werden.

XIII – Auflösung

§ 33

- (1) Der LSV Kärnten löst sich auf, wenn dies auf einem ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Landesverbandstag mit dreiviertel Mehrheit beschlossen wird oder wenn die Zahl der dem LSV Kärnten angehörenden Vereine auf einen gesunken ist.
- (2) Das Verbandsvermögen hat in diesem Falle dem Österreichischen Schwimmverband (OSV) zu gemeinnützigen, den Schwimmsport fördernden Zwecken, zugeführt zu werden.

XIV – Verbot des Dopings

§ 35

Für den LSV Kärnten, seine Mitglieder und Funktionäre gelten verpflichtend die Anti-Doping-Bestimmungen des Antidopingbundesgesetzes 2007 BGBl I Nr. 30/2007 in der jeweils gültigen Fassung und darüber hinaus die Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) und der Federation Internationale de Natation (FINA).

XV – Bekenntnis zur Integrität im Sport

§ 36

Der Kärntner Landesschwimmverband und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Kärntner Landesschwimmverband und die Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Kärntner Landesschwimmverband und die Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

§ 37

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.